jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/14 9Os115/75, 10Os89/77, 13Os33/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1976

Norm

StGB §127 E
StGB §131
StGB §142 D

Rechtssatz

Der (mit Gewalt unternommene) Raub unterscheidet sich vom Diebstahl dadurch, daß im Falle des Ersteren die Wegnahme der Sache unter gewaltsamer Brechung des Widerstandswillen des Angegriffenen durch Einsatz körperlicher Kraft des Täters erfolgt, beim Diebstahl demgegenüber ohne solche, zumal selbst im Falle des räuberischen Diebstahls die angewendete Gewalt nur dazu dient, sich im Besitz der (schon) ohne Widerstand des Berechtigten weggenommenen Sache zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 9 Os 115/75
  Entscheidungstext OGH 14.01.1976 9 Os 115/75
  Veröff: EvBl 1976/219 S 438
- 10 Os 89/77
  Entscheidungstext OGH 20.07.1977 10 Os 89/77
  Auch
- 13 Os 33/85
  Entscheidungstext OGH 30.05.1985 13 Os 33/85
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093633

Dokumentnummer

JJR_19760114_OGH0002_0090OS00115_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at